

Eing.: 23. Juni 2015

Nr. PK 462846656^{DE} Anl. 11

Mitten drin, näher dran.

Der Magistrat
FB V Stadtentwicklung
Stadtplanungs- & Umweltamt

Wilhelm-Leuschner-Straße 75
64347 Griesheim
Tel. 06155 / 701-0

Es schreibt Ihnen:
Herr Hörr

Tel. 0 61 55 / 701-240
Fax 0 61 55 / 701-243

stadtentwicklung@griesheim.de
www.griesheim.de

18. Juni 2015

Stadt Griesheim – Wilhelm-Leuschner-Straße 75 - 64347 Griesheim

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klima-
schutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden



140000095602

Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm Hessen 2015 – 2021 hier: Stellungnahme der Stadt Griesheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Offenlage zum o.g. Entwurf der hessischen Wasserrahmenrichtlinie nimmt die Stadt Griesheim wie folgt Stellung:

a.) Redaktionelles/Allgemeines:

- Änderung Maßnahmensteckbriefe „beteiligte Kommunen“ in „betroffene Kommunen“
- Steckbriefe aktuelle Bewertung (Struktur, Biologie und Chemie wäre sehr hilfreich)
- Zuordnung der Maßnahmenvorschläge zu einem konkreten Wasserabschnitt innerhalb der Kommune ist in vielen Fällen nur schwer möglich

b.) Finanzierung

Zur Finanzierung wird ausgeführt, dass „zuständige Maßnahmenträger“ vor allem Eigenmittel für die Umsetzung aufbringen sollen. Wir verweisen auf die aktuelle Haushaltslage der hessischen Kommunen, insoweit ist die Frage der Finanzierung, neben der ökologischen Betrachtung, von großer Bedeutung. Wir schließen uns der Stellungnahme des Hessischen Städtetags an und kritisieren, dass die Finanzierung von den Kommunen aus eigenen Mitteln erfolgen soll oder Förderprogramme vor allem mit Mitteln aus dem kommunalen Finanzausgleich gespeist werden. Sofern keine echten zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden, ist uns die Umsetzung von Maßnahmen zur Zeit nicht möglich.

Wir sind für Sie da

Montag 7.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr
Dienstag 7.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr
Mittwoch 7.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr
Donnerstag 7.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Freitag 7.30 - 12.30 Uhr

Bankverbindungen

Frankfurter Volksbank eG
Sparkasse Darmstadt
Postbank Frankfurt/Main

BIC FFVBDEFFXXX IBAN DE70 5019 0000 0000 2009 21
BIC HELADEF1DAS IBAN DE84 5085 0150 0027 0013 00
BIC PBNKDEFF IBAN DE62 5001 0060 0019 1716 00

Gläubiger ID DE54ZZZ00000007339

Steuer-Nr. 007 226 01114 - Umsatzsteuer-ID DE 111609292

Wir lehnen zudem die Übernahme von Folgekosten ohne Gegenfinanzierung ab, die uns ggf. durch die Maßnahmen Dritter entstehen. Deshalb muss eine Förderung mit originären Landesmitteln erfolgen, das gilt auch für die geplanten Maßnahmen zur Erhöhung der Kläranlagen. In diesem Zusammenhang ist eine weitere Belastung der Bürgerschaft z.B. durch steigende Abwassergebühren absehbar, wenn keine anderweitige Finanzierung der Maßnahmen erfolgt.

c.) Kläranlage Griesheim

Im hessischen Maßnahmenprogramm zum 2. Bewirtschaftungszeitraum der Wasser-Rahmenrichtlinie (2015-2021) wird eine wesentliche Verbesserung der Kläranlagen-Reinigungsleistung gefordert. Zunächst liegt der Fokus auf dem Parameter Phosphor. Hierzu werden für fast alle hessischen Kläranlagen ganz konkrete Ablaufanforderungen genannt, die teilweise den Bau nachgeschalteter Filtrationsanlagen erforderlich machen. Für weitere Stoffe wie z.B. Schwermetalle und PAKs werden keine konkreten Grenzwerte benannt, es wird aber darauf hingewiesen, dass diese ebenfalls mit nachgeschalteten Filtrationsanlagen behandelt werden können.

Es ist davon auszugehen, dass bereits in wenigen Jahren weitere neue Anforderungen gestellt werden, die zusätzlich zur Filtration noch weitere Behandlungsstufen zur Eliminierung sogenannter Mikroverunreinigungen (z.B. Arzneimittelwirkstoffe und deren Abbauprodukte) erforderlich machen. Diese Behandlungsstufen werden zusammen mit der Filtration als 4. Reinigungsstufe bezeichnet. Vor diesem Hintergrund wurde uns als Kläranlagenbetreiber von unserem beratenden Planungsbüro empfohlen, für neu zu bauende Filtrationsanlagen eine Technik zu wählen, die eine nachträgliche Erweiterung zur vollständigen 4. Reinigungsstufe ermöglicht.

Wir sprechen uns gegen eine kurzfristige Erweiterung der Kläranlage Griesheim aus folgenden Gründen aus und weisen auf folgende Punkte explizit hin:

- Die Stadt Griesheim begrüßt zwar die Bestrebungen nach mehr Gewässerschutz und ist bereit, diese auch aktiv zu unterstützen. Zuletzt wurden auf der Kläranlage Griesheim im Jahr 2013 umfangreiche Optimierungsmaßnahmen durchgeführt, wodurch schon heute ein strenger P_{ges} -Überwachungswert von 0,96 mg/l P_{ges} eingehalten wird. Die im vorliegenden Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Kläranlage Griesheim geforderten neuen Überwachungswerte (0,5 mg/l P_{ges} und 0,2 mg/l PO_4 -P in der 24h-Mischprobe) werden mit der vorhandenen Technik eingehalten werden können.
- Die fragliche Zuordnung zum Wasserkörper Landgraben (DEHE_23986.1) ist zu überprüfen und soll korrigiert werden (siehe auch Punkt e).
- Von Seiten des HLUG und des RP Darmstadt wurde scheinbar davon ausgegangen, dass die Kläranlage Griesheim über den Landgraben in den hochbelasteten Schwarzbach einleitet. In diesem Zusammenhang stehen erhöhte Anforderungen (0,2 mg/l P_{ges}) im Raum. Diese erhöhten Anforderungen werden u.a. mit der bestehenden Metall- und PAK-Belastung des Schwarzbachs be-

gründet. Da die Kläranlage Griesheim nicht in den Schwarzbach einleitet, kann diese Begründung hier nicht angewendet werden (siehe auch Punkt e).

- Sollten die höheren Anforderungen (0,2 mg/l P_{ges} in der 24h-Mischprobe) dennoch gestellt werden, kann dem nur dann zugestimmt werden, falls auch diese mit der bereits vorhandenen Technik eingehalten werden können. Hierzu sind weitere Untersuchungen erforderlich.
- Die mit dem Überwachungswert von 0,2 mg/l P_{ges} in der 24h-Mischprobe indirekt erhobene Forderung nach einer zusätzlichen, nachgeschalteten Filtrationsanlage berücksichtigt die auf der Kläranlage Griesheim vorliegenden und nachfolgend erläuterten, historischen und technischen Randbedingungen nicht ausreichend.
 - a) Für die Beibehaltung der damaligen Entscheidung zum Bau eines zweiten Nachklärbeckens und gegen die jetzt erneut geforderte Filtrationsanlage wird städtischerseits ein „Bestandsschutz“ gefordert, da im Rahmen einer Sonderregelung die erhöhte Wirksamkeit der erweiterten Nachklärung regelmäßig nachgewiesen wird.
 - b) Die Messwerte der Sonderregelung belegen die sehr gute Effizienz der Nachklärung (sehr gute AFS-Ablaufwerte, Mittelwert (im Zeitraum Januar bis Mai) 2015: 2,02 mg/l). Der Nutzen einer zusätzlichen nachgeschalteten Filtrationsanlage wäre deshalb gering, die Kosten hingegen hoch. Gemäß dem vorliegenden Entwurf des Maßnahmenprogramms ist bei den geforderten Maßnahmen das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu berücksichtigen. Die erforderlichen Investitionskosten liegen nach einer Kostenabschätzung bei 1,5 bis 2 Mio. €. Somit ist kein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis gegeben.

d.) Wichtige Hinweise

- Die Forderung bezüglich der P-Elimination gibt einen Null-Grenzwert vor. Das ist nach unserer Meinung zu extrem und bisher nur im Einzugsbereich des Bodensees (Trinkwassergewinnung) oder in Sommermonaten im Einzugsbereich von Stränden oder Badegewässern umgesetzt.
- Um sinnvoll und dauerhaft eine Verbesserung der Werte zu erreichen, fordern wir daher eine schrittweise Verschärfung durch Absenkung des Überwachungswertes in Stufen, Messungsintervall von monatlich schrittweise auf Tagesmessung und abgestimmtes Zeitfenster zwischen Aufsichtsbehörde und Betreiber.

e.) Falsche Darstellung Griesheims

Das Abwasser der Stadt Griesheim wird zum größten Teil durch die Kläranlage der Stadt aufbereitet und über das Grabensystem (siehe Anlage) Richtung Altrhein weitergeleitet. Westlich der Kläranlage wird das Wasser in den Geinsbruchgraben geleitet. Von dort gelangt es in den Nord-Süd verlaufenden Küchlergraben. Dieser gibt das Wasser über eine Schließe an den sog. Verbindungsgraben ab. Dieser leitet dann das Wasser in die Riedstädter Gemarkung in das Scheidgrabensys-

tem. An der Riedstädter Kläranlage wird das Wasser über die Pumpstation in den Riedkanal geleitet, der schließlich im Altrhein mündet.

Bei stärkeren Niederschlägen setzen die Entlastungen Nord (Raingasse) und Süd (Flecksgaben) ein. Dann wird Regenwasser über den Raingassgraben und den Flecksgaben nach Westen zum Kuchlergraben geleitet. Dort vereinigt es sich wieder mit dem Kläranlagenwasser und nimmt von dort aus denselben Weg Richtung Altrhein.

Eine Verbindung zwischen der Griesheimer Vorflut (wie beschrieben) und dem nördlich von Griesheim verlaufenden Darmbach/ Landwehr/ Landgrabensystem besteht jedoch nicht. Der nördliche Teil des Kuchlergrabens ist vom Landgraben abgetrennt und liegt in diesem Bereich, ebenso wie der südliche Arm des Landgrabens, trocken.

Das System Darmbach/ Landwehr/ Landgraben stellt die Vorflut u.a. der Stadt Darmstadt dar. Wasser der Stadt Griesheim gelangt nicht in dieses System, obwohl ein Teil des Systems auf Griesheimer Gemarkung liegt.

Nach unseren Unterlagen liegen weder Bereiche des „Scheidgrabens“ (Riedstadt) noch des „Landgrabens“ (Riedstadt, Groß Gerau) auf Griesheimer Gemarkung. Auf Griesheimer Gemarkung befindet sich der Abschnitt „Landwehr“ und ein Teil des Abschnittes „Darmbach“. Die Maßnahmennummern 60728, 60860, 60864, 160354, 160378 und 163380 für den Wasserkörper DEHE_23986.1 sind daher nicht zuzuordnen.

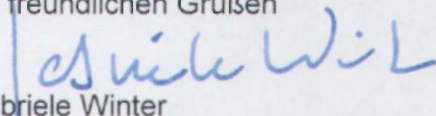
Aufgrund der uneinheitlichen Bezeichnungen der einzelnen Gewässerabschnitte des Darmbach/ Landwehr/ Landgrabensystems wäre hier eine exakte Definition auf Kartenbasis sehr hilfreich.

Abgesehen davon bitten wir hier dringend um eine entsprechende Korrektur.

f.) **Maßnahmenvorschläge Oberflächengewässer**

Der Scheidgraben, der Verbindungsgraben sowie Kuchlergraben Nord unterliegen der Bewirtschaftung durch den Wasserverband Schwarzbach Ried. Dort sind nähere Planungen zur Umsetzung festgelegt.

Mit freundlichen Grüßen


Gabriele Winter
Bürgermeisterin

Anlage: Übersicht Vorflutsystem Stadt Griesheim

